

Sie sollen auch von Kolholtz zuhaben / von einem malder / nicht mehr dann vier weifs pfenning geben / vnd das Holtz sol an der lenge / drithalbe Freybergische Ellen halten.

Dergleichen sol kein Hüttenherr / seinen Hüttendienern vnd arbeitern / mehr lohn geben / noch geben lassen / dann inn andern Hütten / gewöhnlich ist.

Also sollen sie darob sein / das / das Kohl vnd ander notturfft vnd zusatz / den man inn Hütten gebraucht / Dergleichen der Hüttenzins / nicht erhöhet werde.

Die Hüttenherrn sollen sich / an Unser zulassen / in Keynen weg vnderfahen / die Schlacken zu puchen / auffzubereiten / vnd zu der Hütten zuuerarbeiten / Vnd hiemit solle das Hütten Silbermachen gantzlich abgeschafft / Wo aber eyner darüber betreten / der sol nach vngnadt mit ernst am leib gestrafft werden.

Der Ander Artickel.

Von den Hüttenchreybern.

Die Hüttenchreyber sollen Uns / in ihrem annehmen / welches auch mit vorwissen / Unsers Hauptmans / oder Verwalter vñ Hüttenrenter geschehen sol / gebürliche pflicht thun / Uns inn alle weg / vnd den Gewercken / soniel die Hüttenarbeit anlangt / getrew zu sein / ob diser Unser Ordnung mit vleis zuhalten / vnd Gemeiner Gewercken nutz inn Hütten zuschaffen / vnd schaden zu warnen.

Sie sollen auch der Hüttenarbeit / vnd inn sonderhait / des probirns guten bericht haben / auff Schmelzer vnd andere Arbeiter / vleisig sehen / Damit ein ieder inn seiner arbeit / seinen beuehl / mit getreuem vleis ausrichte / vnd nichts verlasset noch verontrewet / werde / vnd was sie vnrichtigs spüren / das sollen sie verkuhmen / oder Unsern Hüttenrentern / zuandern ansagen / vnd keines wegs verschweigen.

Et

Wer